



## **Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (Anlage zur AVBFernwärmeV)**

Stand 13.07.2022

### **1. Zu § 4 - Art der Versorgung**

Die Erenja AG & Co. KG (im Folgenden Unternehmen genannt) liefert Wärme für Raumheizung und ggf. Gebrauchswarmwasser (im Folgenden werden Wärme für Raumheizung und Gebrauchswarmwasser mit dem Ausdruck „Wärme“ zusammengefasst) aus der für den Gebäudeeigentümer bzw. vom Gebäudeeigentümer erstellten Wärmeerzeugungsanlage bzw. Warmwasserbereiter.

Als Wärmeträger für die Lieferung von Wärme dient Heizwasser. Die bereitzustellende maximale Wärmeleistung ist bei der Wärmelieferung für Raumheizungszwecke nach den „Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden“ (DIN 4701) zu ermitteln.

Die Vorlauftemperatur für Raumheizung wird den Außentemperaturen angepasst. Sie kann während der Nachtzeit im Hinblick auf den geringen Bedarf angemessen gesenkt werden.

Die Liefer- und Leistungsgrenze wird im Rahmen der Anlage (Anlagenskizze) zum Wärmelieferungsvertrag (Eigentümer) vereinbart. Die Anlage nebst Zubehör wird durch das Unternehmen mit Eigentumsmarken versehen, welche das Eigentum an der Anlage und die Liefer-/Leistungsgrenze kennzeichnen.

### **2. Zu § 8 – Grundstücksbenutzung entfällt**

### **3. Zu § 9 – Baukostenzuschuss entfällt**

### **4. Zu § 10 - Hausanschluss entfällt**

### **5. Zu § 12 - Kundenanlagen**

Der Gebäudeeigentümer hält abgeschaltete Anlagenteile frostfrei.

Sollten durch Verschulden des Eigentümers Wärme- und/oder Heizwasserverluste eintreten, so haftet er gegenüber dem Unternehmen für den dadurch entstandenen Schaden. Die Wärme- und/oder Heizwasserverluste bzw. die Menge der nicht gelieferten Wärme werden von dem Unternehmen nach Erfahrungswerten geschätzt, soweit sie nicht durch die Messrichtungen erfasst wurden.

Sollte das vom Eigentümer vorzuhaltende Warmwasser-Heizsystem nicht den definierten, vertraglich festgelegten Anforderungen entsprechen, ist das Unternehmen von seiner Leistungspflicht zur Wärmelieferung entbunden.

### **6. Zu § 18 – Messung**

- (1) In dem Fall, dass die gelieferte Wärme ausschließlich der Deckung des eigenen Bedarfs des Kunden dient, kann die Wärmemenge (angegeben in kWh) für den Berechnungszeitraum über den mit dem Erdgaszähler ermittelten Erdgasverbrauch (umgerechnet in kWh<sub>H<sub>2</sub></sub>), multipliziert mit einem angenommenen Jahresnutzungsgrad der Anlage, errechnet. Bei Neuanlagen wird ein Jahresnutzungsgrad der Anlage in Höhe von 83%, bei Bestandsanlagen in Höhe von 80% festgesetzt.

### **7. Zu § 24 - Abrechnung, Preisänderungsklausel**

- (1) Über die abgenommene Wärme rechnet das Unternehmen jeweils nach Ablauf eines Abrechnungsjahres ab.
- (2) Die Basis für den Arbeitspreis bei der Erzeugung von Wärme mit Erdgas zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses lautet:

ct/kWh (netto)

- (3) Es ergeben sich folgende Formeln zur Ermittlung der jeweils gültigen Preise:

**Für den Arbeitspreis beim Einsatz von Erdgas ergibt sich:**

$$AP_n = AP_{n-1} \times \left( \underbrace{0,5 \times \left[ 0,4 \times \frac{W_n}{W_{n-1}} + 0,6 \times \frac{GPI_n}{GPI_{n-1}} \right]}_{\text{Komponente Wärmemarkt}} + \underbrace{0,5 \times \frac{GPI_n}{GPI_{n-1}}}_{\text{Komponente Bezugskosten}} \right)$$

In der Komponente Wärmemarkt, die in der Preisgleitung einen Gesamtanteil von 50 % einnimmt, wird der regionale Wärmemarkt mit einem Anteil von 60 % an erdgasversorgte Wärmeabnehmer dargestellt, deren Preisentwicklung durch den zu Grunde gelegten Erdgaspreisindex abgedeckt wird, und zu 40 % über eine Wärmeindex dargestellt. Die Komponente Bezugskosten, die in der Preisgleitung einen Gesamtanteil von ebenfalls 50 % einnimmt, wird zu 100 % an dem zu Grunde gelegten Erdgaspreisindex gekoppelt, da die abgerechnete Wärme in WÄRME+-Anlagen zu 100 % über Erdgas produziert wird.

Die Abkürzungen bedeuten:

- $AP_{n-1}$  = aktueller Arbeitspreis (netto) in ct/kWh gemäß Wärmelieferungsvertrag  
 $AP_n$  = Arbeitspreis nach Preisanpassung (netto)  
 $W_n$  = aktueller Wärmeindex des statistischen Bundesamtes als Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2020 (dimensionslos)  
 $W_{n-1}$  = Wärmeindex des statistischen Bundesamtes (dimensionslos) für das Jahr 2019 = 96,2 (Jahresmittelwert Mittelwert aus den Monatswerten vom Januar bis einschließlich Dezember des Betrachtungszeitraums 2019)  
 $GPI_n$  = aktueller Erdgaspreisindex des statistischen Bundesamtes als Mittelwert der Monate Januar bis Dezember 2019 (dimensionslos)  
 $GPI_{n-1}$  = aktueller Erdgaspreisindex des statistischen Bundesamtes (dimensionslos) für das Jahr 2019 = 96,4 Mittelwert aus den Monatswerten vom Januar bis einschließlich Dezember des Betrachtungszeitraums 2019

- (4) Mit dem Wärmeindex wird der Wärmemarkt gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVbFernwärmeV abgebildet. Grundlage ist die Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 7 „Verbraucherindex für Deutschland – Monatsbericht – „1. Gliederung nach dem“ Sonderpreisindex Wärmepreisindex mit der Kennung: CC13-77“. Für den Indexwert gilt das Basisjahr 2015 = 100.
- (5) Mit dem Gaspreisindex werden der Wärmemarkt und die Bezugskosten gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 AVbFernwärmeV abgebildet. Grundlage ist die Fachserie 17 des statistischen Bundesamtes „Preise“, Reihe 2 Nr. 632 „Erdgas bei Abgabe an Haushalte“. Für den Indexwert gilt das Basisjahr 2015 = 100.
- (6) Änderungen des Arbeitspreises aufgrund der Preisgleitklausel erfolgen jeweils zum 01.07. eines Jahres. Maßgeblich für die Preisanpassung zum 01.07. ist der Jahresmittelwert des vorangegangenen Jahres

**Für den Wärme-Grundpreis (umlagefähiger Teil) beim Einsatz von Erdgas ergibt sich:**

$$GP = GP_0 \times \left( 0,5 + 0,5 \times \frac{V}{V_0} \right)$$

Die Abkürzungen bedeuten:

- $GP$  = aktueller Grundpreis in €/Monat  
 $GP_0$  = Grundpreis Vorjahr (im ersten Jahr: Ausgangspreis gemäß Wärmelieferungsvertrag)  
 $V$  = aktueller Verbraucherpreisindex gem. Ziffer (4)  
 $V_0$  = Verbraucherpreisindex Vorjahr

Der Anlagen-Grundpreis (nicht-umlagefähiger Teil) ist keiner Preisgleitung unterworfen. Er bleibt über die Zeit konstant.

- (7) Es gilt der jeweils aktuelle, offizielle Verbraucherpreisindex („Verbraucherpreisindex insgesamt“) des Statistischen Bundesamtes für Deutschland (Jahresdurchschnitt). Basisjahr 2015: 100; Stand 2020: 105,8 dimensionslos.

- (8) Der vereinbarte Grundpreis ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen worden ist und auf welchen Gründen die etwaige Nichtabnahme von Wärme beruht. Die Anpassung des Grundpreises erfolgt jährlich zum 01.07. eines Jahres.
- (9) Der vereinbarte Grundpreis ist ohne Rücksicht darauf zu zahlen, ob und in welchem Umfang Wärme bezogen worden ist und auf welchen Gründen die etwaige Nichtabnahme von Wärme beruht. Die Anpassung des Grundpreises erfolgt jährlich zum 01.07. eines Jahres.
- (10) Sollte die Wärmeerzeugung, die Wärmeleitung oder der Wärmeverkauf mit Steuern, Gebühren oder Abgaben irgendwelcher Art direkt oder indirekt belastet werden, die bei Abschluss des Vertrages noch nicht eingeführt waren, oder sollten auf Wärmeerzeugung, Wärmeleitung oder Wärmeverkauf bereits erhobene Steuern, Gebühren oder Abgaben erhöht werden, oder sollte die Wärmelieferung an den Kunden in Zukunft durch Konzessionsabgaben belastet werden, so ist das Unternehmen berechtigt, den Wärmepreis ab Eintritt solcher Belastungen entsprechend anzuheben. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsabschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigung für den Energiebezug während der Laufzeit des Vertrages entfallen oder wenn dem Unternehmen durch geänderte bzw. neue gesetzliche Anforderungen Belastungen, die sich der diesem Vertrag zu Grunde liegenden Wärmelieferung zuordnen lassen, entstehen. Bei entsprechenden Einschränkungen und Fortfall von Belastungen wird dem Kunden ein entsprechender Nachlass gewährt.
- (11) Alle genannten Preise erhöhen sich um die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (12) Änderungen des CO<sub>2</sub>-Preises auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen zum 01.01. eines Jahres. Mitteilung erfolgt im Zuge der Preisanpassung zum 01.07.

## **8. Zu § 25 – Abschlagszahlungen**

Der Kunde leistet monatlich eine Abschlagszahlung von 1/12 des für das gesamte Abrechnungsjahr zu erwartenden Wärmepreises. Das Unternehmen teilt dem Kunden unverzüglich nach Abschluss des Wärmelieferungsvertrages die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen mit.

Der Kunde ermächtigt das Unternehmen, die entsprechenden Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden abzubuchen.

## **9. Zu § 27 – Zahlung, Verzug**

Der sich aus der Jahresschlussrechnung ergebene Saldo ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Rechnung auszugleichen.

Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet werden.

Für jede schriftliche Mahnung wird ein Betrag in Höhe von 3,00 €, für jeden Sondergang in Höhe von 7,50 € erhoben.

## **10. Zu § 33 – Einstellung der Versorgung**

Die Einstellung der Wärmeversorgung befreit nicht von der Zahlung des Grundpreises. Die vom Kunden zu ersetzenden Kosten betragen:

- für die Einstellung der Versorgung: nach tatsächlichem Aufwand
- für die Wiederaufnahme der Versorgung: nach tatsächlichem Aufwand

## **11. Allgemeines - Verbraucherschlichtungsstelle**

Die GELSENWASSER AG ist gesetzlich nicht verpflichtet, im Bereich Wärme an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teilzunehmen und nimmt daher an einem solchen Schlichtungsverfahren auch nicht teil.